



Beschlussvorlage AR 2020-04-24

Einführung des neuen Tarifangebots „AzubiTicket“

1. Beschlussantrag

Für Auszubildende mit Ausbildungsvertrag wird zum 01.09.2020 das neue Tarifangebot „AzubiTicket“ als netzweit gültige Zeitkarte im Abonnement zum monatlichen Preis von 55,50 Euro wie dargestellt eingeführt.

Die Umsetzung erfolgt, wenn das AzubiTicket in die Allgemeinen Vorschriften über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gem. §16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) einbezogen ist bzw. wird.

2. Sachdarstellung

In der 70. DING-Aufsichtsratssitzung wurde festgelegt, dass für Azubis ein spezielles Tarifangebot mit folgenden Eckpunkten zum Ausbildungsjahr 2020/2021 eingeführt wird:

- netzweite Gültigkeit inkl. der DING-Waben in den angrenzenden Verbänden
- nutzungsberechtigt sind alle Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag
- Ausgabe als persönliche Jahreskarte im Abo mit monatlicher Zahlweise

Der Beschluss wurde unter dem Vorbehalt gefasst, dass von Seiten der baden-württembergischen Aufgabenträgern die Beschlüsse über die entsprechende Anpassung der Allgemeinen Vorschriften für den Ausgleich der Rabattierung des AzubiTickets erfolgen.

a) Preisfestsetzung

Im Jahr 2017 wurde eine Marktuntersuchung hinsichtlich Modalitäten und Zahlungsbereitschaft durchgeführt. Positive Erlöswirkungen wurden bei Preisen zwischen 48,- und 60,- Euro festgestellt; dies entspricht aktuellen Preisen von 52,30 bis 65,40 Euro.



Für die Preisfestsetzung und –fortschreibung wird folgendes Modell vorgeschlagen: Preis Schülermonatskarte Preisstufe 3 (60,60 Euro) mal 11 Nutzungsmonate geteilt durch 12 Monate = 55,55 Euro - gerundet 55,50 Euro.

Neben der Marktakzeptanz sind beim Preis auch gesetzliche Vorgaben zu beachten. Gem. § 16 Abs. 1 des ÖPNVG des Landes Baden-Württemberg stellen die Aufgabenträger „in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Wer Auszubildender ist, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV). Hierunter fallen auch „*Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.*“

Ein netzweit gültiger, dem AzubiTicket vergleichbarer Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs wird im DING-Tarifsortiment nicht angeboten. Es ist deshalb erforderlich, einen entsprechenden Vergleichspreis zu ermitteln. Grundlage hierfür ist die Menge der im Jahr 2018 verkauften Monatskarten Jedermann in allen Preisstufen. Bewertet zu den aktuell gültigen Preisen ergibt sich ein durchschnittlicher Preis von 74,02 Euro je verkaufter Monatskarte. Dies wäre der Preis für eine netzweite Jedermanns-Monatskarte, sofern diese obligatorisch ist. Abzüglich 25% sind dies 55,52 Euro, so dass der monatliche Preis für ein netzweites AzubiTicket in Höhe von 55,50 Euro der Vorgabe von § 16 Abs. 1 des ÖPNVG BW entspricht.

b) Erlöswirkung

Bei dem Preis von 55,50 Euro werden gemäß der Marktuntersuchung ca. 2.500 Azubi-Ticket-Käufer erwartet. Zwei Drittel hiervon nutzen Schülermonatskarten, ein Drittel andere Fahrscheinarten oder nutzt den ÖPNV bislang nicht. Gegenüber den bisherigen Erlösen aus Schülermonatskarten und sonstigen Fahrscheinen in Höhe von ca. 1.550 TEUR ergeben sich Einnahmen aus dem AzubiTicket in Höhe von 1.650 TEUR.

c) Einnahmenaufteilung

Die Beratungsgesellschaft WVI, welche die Einnahmenaufteilung im DING durchführt, schlägt vor, die Erlöse für das AzubiTicket anhand eines Routingverfahrens zu verteilen. Bei diesem Verfahren werden die Adressen geocodiert und mittels Umkreissuche fußläufig erreichbaren Haltestellen zugeordnet. Unter Zuhilfenahme einer Software wird eine Fahrplansuche durchgeführt, wobei verschiedene Routen-



alternativen hinsichtlich Schnelligkeit und Umsteigehäufigkeit gewichtet werden. Für dieses Verfahren ist es notwendig, neben dem Wohnort auch die Adresse des Ausbildungsbetriebes sowie der Berufsschule bei der Bestellung zu erfassen.

2021 findet im DING eine Verkehrserhebung statt, in Abstimmung mit WVI und den Unternehmensleitern können die Erlöse aus dem AzubiTicket auch auf dieser Grundlage verteilt werden. Entsprechend wichtig ist, das AzubiTicket zeitnah (vor Beginn der Erhebung) einzuführen.

d) Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

Wie oben dargestellt fallen Tickets für Auszubildende unter die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV). In Bayern erfolgt Ausgleichsberechnung gem. § 45a PBefG i. V. mit der PBefAusgIV. Nach den Berechnungen von DING ergeben sich durch das AzubiTicket im Vergleich zu den bisher genutzten Schülermonatskarten keine negativen Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen.

Für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs in Baden-Württemberg erlassen die Aufgabenträger Tarifvorgaben in Form von Allgemeinen Vorschriften und gleichen den Verkehrsunternehmen die Verluste aus, soweit dies zur Sicherstellung der Leistung erforderlich ist. – Im Rahmen der ÖPNV-Finanzreform BW haben die Aufgabenträger die entsprechenden Allgemeinen Vorschriften erlassen und gleichen die von Azubis erworbenen Schülermonatskarten aus. Bei Einbeziehung des AzubiTickets erhöhen sich die Ausgleichszahlungen gegenüber heute um ca. 170 TEUR; Grund hierfür sind die bisherigen Nutzer anderer, nicht ausgleichspflichtiger Fahrscheine und die Nicht-Nutzer. Von dem Betrag entfallen auf die Stadt Ulm ca. 70 TEUR und die Landkreise Alb-Donau und Biberach jeweils ca. 50 TEUR. Grundlage der Berechnung sind die Marktuntersuchung sowie getroffene Annahmen zur Verteilung der bisherigen Schülermonatskartennutzer.

e) Berechtigte

Grundgedanke bei der Konzeption des neuen Tarifangebotes war es, das Wegebefürfnis zum Ausbildungsbetrieb ebenso wie zur Berufsschule abzubilden. Aus diesem Grund wurde die Marktuntersuchung unter Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag an Berufsschulen durchgeführt.

Neben der klassischen dualen Ausbildung bestehen schulische Berufsausbildungen mit einem hohen praktischen Anteil, die ebenfalls von Betrieben veranlasst sind (z.B. im Gesundheitssektor) und zwei Fahrtwege erfordern; soweit ein Ausbildungsvertrag vorliegt sind diese einzubeziehen. - Ausgeschlossen werden schulische Berufs-



ausbildungen mit geringem praktischen Anteil ebenso wie Studierende an Dualen Hochschulen.

f) Vertrieb

Das AzubiTicket ist ausschließlich online bestellbar und wird von einer zentralen Ausgabestelle bearbeitet (Abocenter der DB ZugBus RAB). Für die Bestellung ist es notwendig den Ausbildungsvertrag hochzuladen. Der Einstieg in das Abo soll ab dem 1.9.2020 möglich sein und ab diesem Zeitpunkt jederzeit zum ersten eines Monats.

g) Wesentliche Inhalte der Tarifbestimmungen

- Das AzubiTicket ist eine persönliche Jahreskarte im Abonnement
- Das AzubiTicket können Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in dualer Ausbildung mit praktischem und schulischen Anteil erwerben
- Das voraussichtliche Ausbildungsende muss mindestens 6 Monate ab Abobeginn betragen
- Der Abovertrag gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate; er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate bzw. maximal bis zum Ausbildungsende, wenn nicht gekündigt wird
- Das AzubiTicket berechtigt zur Fahrt im DING-Gesamtnetz einschließlich der Waben in den angrenzenden Verbänden
- Das AzubiTicket berechtigt zur Fahrt in der 2. Klasse, Übergang in die 1. Klasse ist nicht zulässig
- Das AzubiTicket kann ausschließlich online bezogen werden
- Das AzubiTicket kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 15ten des Vormonats vorliegt
- Die Bezahlung des AzubiTickets erfolgt mittels Einzug vom Girokonto mit dem Einverständnis, bei Tarifänderungen den monatlichen Einzugsbetrag zu erhöhen
- Bei vorzeitiger Kündigung werden für jeden vollen genutzten Kalendermonat des AzubiTickets die Schülermonatskarten der Preisstufe 4 berechnet. Für angebrochene Monate werden 2 Einzelfahrscheine der obigen Preisstufe pro Tag berechnet
- Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Beendigung der Ausbildung oder Wechsel des Ausbildungsortes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.
- Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene AzubiTickets wird gegen ein Entgelt von 10 EURO eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben.



- Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert
- Änderungen (z.B. Name) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich und sind spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Arbeitsgruppe Tarif/Vertrieb hat bei der Sitzung vom 17.03.2020 (Video- bzw. Telefonkonferenz) über die Punkte a-g sowie über die Tarifbezeichnung beraten und empfiehlt die Einführung des AzubiTickets wie dargestellt.

Ulm, 24.04.2020

Thomas Mügge
Geschäftsführer